

8. Keine grausame oder übermäßig hohe Strafe darf verhängt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft für alle Verbrechen, die nicht bereits vor dem 80. Januar 1933 gesetzlich mit dem Tode bestraft wurden, es sei denn, daß die Militärregierung die Zustimmung zu deren Verhängung gegeben hat.

9. Die Verhängung, der Haft über Personen, die nicht wegen einer bestimmten strafbaren Handlung angeklagt sind und die Bestrafung von Personen ohne gesetzlich vorgeschriebene Straf Verhandlung und¹ Verurteilung, sind verboten. [j]

10. Alle Strafen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wurden und im Widerspruche hierzu stehen und noch nicht vollstreckt sind, müssen abgeändert werden, um den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen, oder sind aufzuheben.

ARTIKEL V

Strafen

11. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes soll nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit allen gesetzlich zulässigen[^] Strafen, und im Falle des Artikels IV mit Todesstrafe, geahndet werden*.

ARTIKEL VI

Inkrafttreten

t

*

12. Dieses Gesetz tritt am Tage der ersten Verkündung in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

)

m